



Kreis Stormarn  
Der Landrat  
FD 22

## Masernschutzgesetz - Informationen für Träger von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen

### Allgemeines

Am 1. März 2020 wird das vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) in Kraft treten.

Geändert werden mit o. g. Gesetz Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Insbesondere § 20 Abs. 8 bis 13 IfSG neuer Fassung sind für Träger von Einrichtungen/Pflegestellen von Bedeutung und regeln den Umfang der künftig durch die jeweilige Einrichtungsleitung/verantwortliche Tagespflegeperson zu beachtenden Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Künftig müssen grundsätzlich

- alle nach 1970 geborenen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG in Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 43 Abs. 1 SGB VIII
- betreut werden bzw. regelmäßig tätig sind,
- gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. der verantwortlichen Tagespflegeperson

eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Der Nachweis ist grundsätzlich vor Beginn der Betreuung bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit in der Einrichtung/Pflegestelle zu erbringen.

Wird kein Nachweis vorgelegt darf grundsätzlich **keine** Betreuung oder Beschäftigung erfolgen. Personen, die am 01.03.2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen/Pflegestelle betreut werden oder tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 vorlegen.

Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden. Hier ausschlaggebend sind die empfohlenen Impfzeitpunkte der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Das zuständige Gesundheitsamt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt überprüft im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung das Verfahren der Umsetzung der Masernschutz-Nachweispflicht.

Das zuständige Gesundheitsamt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt überprüft im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung das Verfahren der Umsetzung der Masernschutz-Nachweispflicht. Verantwortlich für die Dokumentation und Darlegung des Impfstatus der Kinder in der Einrichtung ist die jeweilige Einrichtungsleitung/verantwortliche Tagespflegeperson.

### KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12. 2019 § 18 Abs. 6

Der Einrichtungsträger \* erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten. Er lässt sich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den **Impfschutz** des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in



## Kreis Stormarn

Der Landrat

FD 22

Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.

\* gilt auch für Kindertagespflegepersonen, da es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung handelt

### Wie wird der Nachweis erbracht?

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden.

Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Kinder, die schon jetzt im Kindergarten und in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen den Nachweis bis zum **31. Juli 2021** erbringen.

### Kindertagespflege\*

Bei Antragstellung ist am besten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen aus der hervorgeht, dass ein ausreichender Impfschutz der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist. Für die aufzunehmenden Kinder ist der Kindertagespflegeperson ein ärztliches Attest vorzulegen.

\*die nach § 43 Absatz 1 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtig sind

### § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

### Hinweis

Zur Masernschutzimpfung siehe auch:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Impfen/\\_documents/Masernschutzgesetz\\_FAQ\\_Kita\\_Kindertagespflege.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Impfen/_documents/Masernschutzgesetz_FAQ_Kita_Kindertagespflege.html)



Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

**Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)  
(für Einrichtungen, die auch Kinder unter 2 Jahren betreuen)**

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen, Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

Für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten	Für Personen älter als 24 Monate
<input type="checkbox"/> Nachweis über 1 Masernimpfung vorgelegt am _____ über	<input type="checkbox"/> Nachweis über 2 Masernimpfungen vorgelegt am _____ über
<input type="checkbox"/> Impfausweis	<input type="checkbox"/> Impfausweis
<input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft	<input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung	<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung	<input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung
<input type="checkbox"/> <b>Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,</b> weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> <b>Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation,</b> aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.	
<input type="checkbox"/> <b>Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung,</b> dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.	

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden.

<input type="checkbox"/> Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.
<input type="checkbox"/> Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.
<input type="checkbox"/> Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: \_\_\_\_\_

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung